

SATZUNG
über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan
„Grabenstraße“ in Bodelshausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen hat amaufgrund von § 14 und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 36, 34), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, Nr. 394) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (BGBl. 2000, 581, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am beschlossen, den Bebauungsplan „Grabenstraße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 08.02.2024 maßgebend.

Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich folgende Flurstücke, die sich vollständig innerhalb der Abgrenzung befinden:

4242/2, 4294, 4355, 4355/1, 4358, 4359, 4360, 4360/2, 4361, 4361/1, 4361/2, 4362, 4362/4, 4362/5, 4362/3, 4362/6, 4362/7, 4362/8, 4363/1, 4363/2, 4363/2, 4364, 4365, 4367, 4368, 4369.

Nur teilweise innerhalb der Abgrenzung liegen die Flurstücke mit den folgenden Nummern: 4290, 4291, 4362/1 (Grabenstraße), 4356/1 (Schlehenweg).

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Bereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre wird mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Bodelshausen, den

.....
Florian King
Bürgermeister

ENTWURF